



Regionalmanagement der LEADER-Region „Vorpommersche Küste“
19.04.2018, 14:00 Uhr, Gemeindesaal Neuenkirchen in 17498 Neuenkirchen

Zuwendungen werden u.a. gewährt nach Maßgabe

- a) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“ (aktuell **26.08.2017**)
- b) des von der KOM am 29.10.2014 genehmigten EFRE-OP in M-V für die Förderperiode 2014 - 2020
- c) der Infrastrukturrichtlinie (VV des WM vom **19.06.2017**)
- d) der Definition des Begriffs „Kleininfrastruktur“ gem. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) der VO (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) für die Förderung von Kultur- und Tourismusinfrastuktur (diese besagt, dass die vorgesehenen Gesamtkosten den Schwellenwert von 5 Mio. nicht überschreiten dürfen) → **neu seit 2018: 12,5 Mio. Euro**
- e) der VV zu §§ 44 der LHO M-V

Grundsätze der Förderung (GRW)

- ❖ Es können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen u. zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.
- ❖ Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen u. der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.
- ❖ Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörper- u. Gemeindeverbände sowie juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind oder andere juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Grundsätze der Förderung (GRW)

- ❖ Das Vorhaben muss im Zusammenhang mit der Schaffung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze notwendig sein.
- ❖ Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang ist für alle interessierten Nutzer zu gewährleisten.
- ❖ Bei der Förderung von öffentlichen Einrichtungen des Tourismus sind diese Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Als Nachweis dient eine qualifizierte Begründung (u. a. Einfügen der geförderten Maßnahme in ein regionales touristisches Konzept).

Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

- ❖ Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu **60 Prozent** der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu **90 Prozent** fördern, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
 - b) die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
 - c) Altstandorte (Industrie-/Gewerbe-/Konversions-/Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Betreiber

- ❖ Der Träger kann Ausführung, Betrieb, Vermarktung sowie Eigentum der Infrastrukturmaßnahme an natürliche od. juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.
- ❖ Dafür müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) bei Auswahl des Betreibers vergabe- u. beihilferechtlichen Vorschriften wahren
 - b) Interessen des Trägers wahren, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält
 - c) wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Wertabschöpfung

- ❖ Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer der Infrastrukturmaßnahme auseinanderfallen, ist eine Regelung zur Wertabschöpfung zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim Träger und/oder Betreiber und/oder Eigentümer der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

Bindungsfrist

- ❖ Träger u. ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden.

Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Modernisierung

- ❖ Maßnahmen zur Modernisierung von geförderten Infrastruktureinrichtungen sind innerhalb der Bindungsfrist förderfähig. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus.

Ausschluss der Förderung

- a) Kosten des Grunderwerbs (Ausnahme Gewerbezentren und berufliche Schulen) sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels
- b) Maßnahmen des Bundes und der Länder
- c) eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen
- d) bereits begonnene Maßnahmen

Förderfähige wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

- ❖ Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
- ❖ Errichtung, Modernisierung oder Ausbau von Verkehrsanlagen, von Wasserversorgungsleitungen/-verteilungsanlagen, von Abwasser-/Strom-/Gas-/Fernwärme- und anderen Energieleitungen zur Anbindung von Gewerbegebieten und -betrieben an das jeweilige regionale oder überregionale Netz
- ❖ Errichtung, Modernisierung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus (Differenzierung zwischen einnahmeschaffenden und nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen)

Förderfähige wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

- ❖ Errichtung, Modernisierung oder Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Technologie oder Gründerzentren)
- ❖ Errichtung, Modernisierung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung (staatlicher Bildungsauftrag, wirtschaftlich orientierte Nebentätigkeit max. 20%)
- ❖ Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz oder den nächsten Knotenpunkt)
- ❖ Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung oder Reinigung von gewerblichem Abwasser und Abfall (Notifizierung ab 20 Mio. Euro Gesamtausgabe bzw. ab 10 Mio. Euro Zuschuss)

Förderfähige wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

- ❖ Errichtung oder Ausbau von Hafeninfrastruktureinrichtungen
- ❖ Errichtung, Modernisierung oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen und Forschungseinrichtungen bei wirtschaftsnahen gemeinnützigen außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (Anerkennung als Kompetenzzentrum seitens WM muss vorliegen)
- ❖ Beseitigung von Industrie- und militärischen Altlasten, die die wirtschaftliche Entwicklung eines Standortes hemmen

Kurzeinführung

GA-Mittel Gewerbliche Wirtschaft

Grundsätze der Förderung (GRW)

- ❖ Ziel der GRW ist es, dass strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und so regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden
- ❖ durch Schaffung/Sicherung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen soll das gesamtwirtschaftliche Wachstum in der Region gestärkt werden
- ❖ Förderung erfolgt durch verlorene Zuschüsse

Förderbeschränkungen

- ❖ Großunternehmensförderung nur noch sehr eingeschränkt möglich (Art. 2 Nr. 51 AGVO)
- ❖ Erstinvestitionen zur Errichtung einer Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte
- ❖ Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre
- ❖ Keine (Kapazitäts-)Erweiterungen!

Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Höchstfördersätze für Regionalbeihilfen lt. Regionalleitlinien

Ziff. 176 RLL

(ab 01.01.2018 bis 31.12.2020 in
prädefinierten C-Gebieten)

Basisfördersatz

Kleine Unternehmen: 25 %
Mittlere Unternehmen: 15 %
Große Unternehmen: 10 %

Ziff. 176 RLL

Grenzregion (NUTS 3) zum A-Gebiet
(Polen) (gilt für den Landkreis V-G)

Basisfördersatz

Kleine Unternehmen: 35 %
Mittlere Unternehmen: 25 %
Große Unternehmen: 15 %

Die Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 % (außer bei Großunternehmen in C-Gebieten) kann unter bestimmten Voraussetzungen (Bonuskriterien) gewährt werden.

Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Bonuskriterien

- ❖ verarbeitendes Gewerbe
- ❖ Standortwettbewerb
- ❖ Ansiedlung zentraler Unternehmensfunktionen
- ❖ besonders strukturschwache Region
- ❖ Innovation / mit hohem F&E-Potenzialen
- ❖ Anstrengungen des Unternehmens (Vereinbarkeit von Beruf u. Familie, Umweltmanagement)
- ❖ tarifgleiche Bezahlung

